

**Änderung der Studien- und  
Prüfungsordnung für den dualen  
hochschulübergreifenden Studiengang  
Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss  
Bachelor of Science (B.Sc.) an der  
Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg und der  
Universität Hamburg vom 22. Juni 2022  
und 23. Juni 2022**

Vom 19. Juni 2024 und 18. Juli 2024

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 27. August 2024 beziehungsweise am 11. September 2024 die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg am 19. Juni 2024 und vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 18. Juli 2024 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), beschlossene „Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg vom 22. Juni 2022 und 23. Juni 2022“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg vom 22. Juni 2022 und 23. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) In das Studium sind Module integriert, die Praxisanteile in einem Umfang von mindestens 2200 Stunden enthalten. Fehlzeiten wegen Krankheit, Pflegezeiten, der Ausübung von studentischen Mandaten in Hochschulgremien oder aus anderen von den Studierenden

nicht zu vertretenden Gründen können angerechnet werden, soweit diese insgesamt einen Umfang von zehn Prozent der Stunden des berufspraktischen Teils des Studiums nicht überschreiten. Um die Erreichung des Ausbildungsziels gemäß Anlage 2 HebStPrV nicht zu gefährden, dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Praxis-einsatzes nicht überschreiten.“

2. § 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Studierenden müssen die Zulassung zur staatlichen Prüfung bis zu einem von der Hochschule festgelegten Termin beantragen. Der Termin wird den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Über den Antrag zur Zulassung entscheiden die Vorsitzenden des Examensausschusses. Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird erteilt, wenn bis zur Antragsfrist gemäß Satz 1 folgende Nachweise vorliegen:

1. erfolgreicher Abschluss aller Module der Semester 1 bis 5 (Module M1, M2, M3, M4, M5, M6, M7, M8, M9a, M9b, M10, M11, M12, M13, M14, M15, M16),
2. Nachweis des Erbringens der Stunden des berufspraktischen Teils sämtlicher Module der Semester 1 bis 5, die Praxisanteile enthalten (M1, M9a, M9b, M11, M14),
3. Tätigkeitsnachweis gemäß § 12 HebStPrV. Zum Zeitpunkt der Zulassung zur staatlichen Prüfung

muss absehbar sein, dass die in § 12 HebStPrV beschriebenen Vorgaben bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums des praktischen Teils der staatlichen Prüfung vollständig erfüllt werden können. Die Zulassung für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Der Termin zur Vorlage des vollständigen Tätigkeitsnachweises wird von der Hochschule festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.“

§ 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen. Die Ordnung gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2024 aufgenommen haben. Abweichend von Satz 2 gilt die Änderung von § 8 Absatz 1 und von § 20 Absatz 4 Nr. 2 nur für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 für das erste Fachsemester immatrikuliert wurden.

Hamburg, den 18. September 2024

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
und Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1716